

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden durch Bürokratie auf Grund rechtlicher Vorgaben und der daraus entstehenden Kosten besonders belastet und in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigt.

Die Bundesregierung hat daher mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Damit soll der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und sollen Impulse für Wachstum und Investitionen gesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz sollen einzelne Maßnahmen der beschlossenen Eckpunkte kurzfristig umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen aus den Eckpunkten soll den Anstieg des Erfüllungsaufwands dauerhaft begrenzen.

Auf untergesetzlicher Ebene werden diese gesetzlichen Maßnahmen u. a. durch die zum 1. Juli 2015 in Kraft tretende „One in, one out“-Regelung flankiert. Der Leitfaden zur Vereinfachung und Standardisierung des KMU-Tests soll zügig eingeführt werden.

Weitere Gesetzesinitiativen zur Umsetzung des Eckpunktebeschlusses der Bundesregierung werden folgen:

Im Energiebereich soll bis 2017 ein zentrales Register für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft bei der Bundesnetzagentur eingeführt werden, das insbesondere der Bündelung, Reduzierung und Vereinfachung von Melde- und Informationspflichten dient. Die erforderliche gesetzliche Umsetzung erfolgt im Wesentlichen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Das Inkrafttreten ist für Mitte 2016 geplant. Im Rahmen der derzeitigen Novellierung des Energiestatistikgesetzes sollen darüber hinaus die Voraussetzungen zur Nutzung energiestatistikrelevanter Verwaltungsdaten geschaffen werden. Dadurch soll die Belastung der Unternehmen durch Meldeverpflichtungen weiter reduziert werden. Der Gesetzentwurf soll im 4. Quartal 2015 im Bundeskabinett beschlossen werden.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH prüft derzeit in Abstimmung mit der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, ob weitere Vereinfachungen der Ende 2014 geänderten Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung notwendig und möglich sind (beispielsweise in Hinblick auf die jährlich durchzuführenden Vor-Ort-Begutachtungen). Diese sollen untergesetzlich umgesetzt werden. Dabei ist eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundesstatistikgesetzes soll im 2. Quartal 2015 vorgelegt werden. Dadurch wird unter anderem die Bedeutung der Nutzung von Verwaltungsdaten hervorgehoben. Das Statistische Bundesamt soll im Vorfeld gesetzlicher Regelungen über die Nutzung konkreter Verwaltungsdaten Zugang zu Verwaltungsdaten erhalten, um deren Tauglichkeit für konkrete Statistiken untersuchen zu können.

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien soll das öffentliche Beschaffungswesen vereinfacht und standardisiert werden. Die europäischen Vergaberichtlinien sehen für Vergaben nach EU-Recht in Schritten bis Oktober 2018 die verbindliche Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren vor. Das ist ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung und zur Transparenz des Vergabeverfahrens. So müssen künftig die vollständigen Auftragsunterlagen für den elektronischen Abruf zur Verfügung stehen, Angebote grundsätzlich elektronisch eingereicht werden und der Informationsaustausch zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen auf elektronischem Weg erfolgen. Dazu soll der Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im 2. Quartal 2015 im Bundeskabinett beschlossen und bis Ende 2015/Anfang 2016 verabschiedet werden. Die Gesetzesnovelle und die Rechtsverordnungen, die die elektronische Kommunikation ausgestalten, sollen im April 2016 in Kraft treten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz sollen schnelle und spürbare Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft vorgenommen und einzelne Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau kurzfristig umgesetzt werden. Dazu sollen zum einen die Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung angehoben werden. Dadurch wird eine größere Zahl von kleinen Unternehmen als bislang von der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Darüber hinaus sollen durch eine Anhebung von Schwellenwerten in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie durch die Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten zur Umweltstatistik mehr Existenzgründer als bislang in den ersten drei Jahren von statistischen Meldepflichten befreit werden. Im Energiebereich werden Berichtspflichten im Rahmen des Biogasmonitorings vereinfacht und reduziert. Schließlich sollen die Meldeschwellen für die Intrahandelsstatistik angehoben und dadurch weitere Unternehmen von der Meldepflicht befreit werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf drei weitere Maßnahmen aus dem Bereich des Steuerrechts. Durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte nach § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes und die Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete nach § 51a des Einkommensteuergesetzes wird die Wirtschaft entlastet. Die Vereinfachung des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern trägt zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bei.

Zur Verwirklichung der genannten Ziele und zur Umsetzung dieser Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau sind die in diesem Mantelgesetz vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand zu erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der Schwellenwerte in der Abgabenordnung entstehen geringfügige Steuermindereinnahmen. Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Aufwand durch die Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug von Ehegatten bzw. Lebenspartnern.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 744 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Die Entlastung setzt sich zusammen aus folgenden Maßnahmen:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, § 141 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung),
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes),
- Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete (§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 9 des Einkommenssteuergesetzes),
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten für Existenzgründer nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen,
- Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten für Existenzgründer nach dem Umweltstatistikgesetz,
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik (§ 30 Absatz 4 Satz 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung),
- Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 37 der Gasnetzzugangsverordnung).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch die Anhebung der Meldeschwellen zu den Statistiken kein bzw. nur marginaler einmaliger Umstellungsaufwand. Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich bezüglich der Statistikerstellung nicht. Die Umstellungskosten für die Länder dürften ebenfalls gering ausfallen.

Durch die Änderung der Berichtspflicht für das Biogasmonitoring reduziert sich der Aufwand der Bundesnetzagentur um 164 000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. Mai 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der
mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Bürokratieentlastungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersicht-
lich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der
mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Bürokratieentlastungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Handelsgesetzbuchs |
| Artikel 2 | Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch |
| Artikel 3 | Änderung der Abgabenordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung |
| Artikel 5 | Änderung des Einkommensteuergesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Umweltstatistikgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik |
| Artikel 8 | Änderung des Dienstleistungsstatistikgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe |
| Artikel 10 | Änderung des Handelsstatistikgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik |
| Artikel 13 | Änderung des Verdienststatistikgesetzes |
| Artikel 14 | Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung |
| Artikel 15 | Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes |
| Artikel 16 | Änderung der Gasnetzzugangsverordnung |
| Artikel 17 | Änderung der Gasnetzentgeltverordnung |
| Artikel 18 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

In § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2409) geändert worden ist, wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „600 000“ und die Angabe „50 000“ durch die Angabe „60 000“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Bürokratieentlastungsgesetz

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bürokratieentlastungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

§ 141 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „600 000“ ersetzt.
2. In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „50 000“ durch die Angabe „60 000“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 19 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“
2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Gewinne der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“
3. Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:
„(8) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz

1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

(9) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.“

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39a Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „erstmals gilt“ die Wörter „oder geändert wird“ eingefügt.
2. § 39f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich sind die Steuerbeträge des Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll.“
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der nach Satz 1 gebildete Faktor gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Faktor erstmals gilt oder zuletzt geändert worden ist. Die Ehegatten können eine Änderung des Faktors beantragen, wenn sich die für die Ermittlung des Faktors maßgeblichen Jahresarbeitslöhne im Sinne des Satzes 6 ändern. Besteht eine Anzeigepflicht nach § 39a Absatz 1 Satz 5 oder wird eine Änderung des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 4 beantragt, gilt die Anzeige oder der Antrag auf Änderung des Freibetrags zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Änderungen nach Absatz 1 Satz 10 und 11 keine Änderungen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 sind.“
3. In § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „62 Euro“ durch die Angabe „68 Euro“ ersetzt.
4. § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Hinweis hat individuell und für eine bestehende Geschäftsbeziehung insgesamt einmal zu erfolgen.“
5. Nach § 52 Absatz 37 wird folgender Absatz 37a eingefügt:

„(37a) § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung des § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Programmierarbeiten im Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e) abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 6

Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 keine Auskunftspflicht für Erhebungen nach den §§ 11 und 12. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(5) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 4 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(4) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 3 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 8

Änderung des Dienstleistungsstatistikgesetzes

§ 5 Absatz 2 des Dienstleistungsstatistikgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze zusammen mit Einnahmen aus selbständiger Arbeit in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(3) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 2 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(3) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 2 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 10

Änderung des Handelsstatistikgesetzes

§ 8 Absatz 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(4) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 3 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 11

Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes

§ 6 Absatz 3 des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften

können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(4) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 3 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

§ 7a des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird durch die folgenden §§ 7a und 7b ersetzt:

„§ 7a

Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten,
2. Name, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie
3. für die Erhebung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich Name und Anschrift der Verwaltungseinheit, Gebäude- und Wohnungsnummer sowie Lage der Wohnung im Gebäude.

§ 7b

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 7a Nummer 2 sind freiwillig.

(2) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer sind.

(3) Existenzgründer im Sinne von Absatz 2 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 13

Änderung des Verdienststatistikgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Verdienststatistikgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(3) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 2 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 14

Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

§ 30 Absatz 4 Satz 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2015 (BGBl. I S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Anmeldeschwellen, unterhalb derer Auskunftspflichtige von der Bereitstellung von Informationen zur Intrahandelsstatistik im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 befreit sind, werden jeweils bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vorangegangenen Kalenderjahres für die Versendung auf fünfhunderttausend Euro und für den Eingang auf achthunderttausend Euro festgelegt.“

Artikel 15

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Biogas“ die Wörter „und die Zahl der Biogas in das Erdgasnetz einspeisenden Anlagen, die eingespeiste Biogasmenge in Kilowattstunden und die nach § 20b der Gasnetzentgeltverordnung bundesweit umgelegten Kosten“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:
„§ 37 (weggefallen)“.
2. In § 35 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

In § 20a Satz 3 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 37 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Artikel 5 und 15 bis 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bürokratie auf Grund rechtlicher Vorgaben und der daraus entstehenden Kosten belasten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und beeinträchtigen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Dynamik.

Die Bundesregierung hat daher mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Damit sollen der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und Impulse für Wachstum und Investitionen gesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes sollen einzelne Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau kurzfristig umgesetzt werden und schnelle und spürbare Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft bewirken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die kleine und mittlere Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger von Bürokratiekosten entlasten:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, § 141 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung),
- Erleichterungen im Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 39f des Einkommenssteuergesetzes),
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommenssteuergesetzes),
- Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete (§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 9 des Einkommenssteuergesetzes),
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten für Existenzgründer nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten für Existenzgründer nach dem Umweltstatistikgesetz,
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik (§ 30 Absatz 4 Satz 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung),
- Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 37 der Gasnetzzugangsverordnung).

III. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs), Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch), Artikel 15 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) und Artikel 16 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung) und Artikel 17 (Änderung der Gasnetzentgeltverordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes), weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Unterschiedliche Schwellenwerte für handelsrechtliche und steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie für energierechtliche Berichtspflichten im Rahmen des Biogasmonitorings würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten. Das Regelungsziel, kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratiekosten zu entlasten, kann auch nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Denn nur dann können die vorgesehenen Regelungen – Anhebung der Schwellenwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten und damit Entlastung kleiner und mittlerer

Unternehmen von Bürokratiekosten – ihre Wirkung entfalten. Auch das Ziel, durch eine Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring die Berichtspflichtigen zu entlasten, kann nur durch bundeseinheitliche Regelungen erreicht werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung) und Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Abweichende Länderregelungen im Bereich des Faktorverfahrens, der Pauschalierungsgrenzen für kurzfristig Beschäftigte und für Mitteilungspflichten im Kirchensteuerabzugsverfahren würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen und Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 6 bis 14 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Statistik für Bundeszwecke).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vereinfachung und Reduzierung von Berichtspflichten im Bereich des Biogasmonitorings führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die neuen Regelungen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratiekosten entlasten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken. Damit geht eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung einher.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der Grenzbeträge in der Abgabenordnung entstehen geringfügige Steuermindereinnahmen. Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Aufwand durch die Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug von Ehegatten bzw. Lebenspartnern auf zwei Jahre um knapp eine Stunde alle zwei Jahre, wobei davon ausgegangen wird, dass im ersten Jahr nach der Änderung rund 4 000 und im zweiten Jahr rund 10 000 Personen das Faktorverfahren in Anspruch nehmen werden. Zudem entfällt für die Bürgerinnen und Bürger durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte von 62 Euro auf 68 Euro für rund 20 000 Beschäftigte auf über 2 500 Messen in Deutschland ein durch die Einführung des Mindestlohns zusätzlich entstehender Aufwand von jeweils etwa zwei Minuten.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 744 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

Zu den Artikeln 1 bis 4 (Anhebung der Schwellenwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung):

Die Anhebung der Schwellenwerte in § 241a HGB und § 141 AO wird insgesamt 140 000 Gewerbetreibenden, 10 000 Land- und Forstwirten und 22 000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu Gute kommen. Diese Fallzahlen

beruhen auf einer vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Schätzung, die auf der Grundlage der Gewerbesteuerstatistik und der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldung) erstellt wurde. Dabei wurde ermittelt, wie viele Unternehmen durch die Anhebung der Schwellenwerte von den bisher strengen Vorgaben befreit und weniger strengen Vorgaben unterworfen werden.

Die 140 000 Gewerbetreibenden bzw. Einzelkaufleute werden um jeweils ca. 3 600 Euro pro Fall vom bisherigen Erfüllungsaufwand entlastet. Der bisherige Erfüllungsaufwand beträgt für Einzelkaufleute und Personenhandels-gesellschaften der Größenklasse klein (0 bis 9 Arbeitnehmer) in der Buchführung derzeit 2 500 Euro, in der Inventur derzeit 2 300 Euro und im Jahresabschluss derzeit 2 700 Euro. Das Statistische Bundesamt hat geschätzt, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Buchführung und den Jahresabschluss aufgrund des Übergangs zur einfachen Buchführung und Einnahme-Überschuss-Rechnung jeweils um 25 Prozent reduziert (Entlastung 625 Euro in der Buchführung und 675 Euro im Jahresabschluss) und der Erfüllungsaufwand für die Inventur ganz wegfällt (Entlastung 2 300 Euro Inventur). Insgesamt ergibt sich daraus eine Entlastung um 3 600 Euro pro Fall.

Die Gesamtentlastung dieser Gruppe durch die Anhebung der Schwellenwerte beträgt somit 504 Millionen Euro pro Jahr (140 000 x 3 600 Euro), wenn alle Unternehmen von den Erleichterungen Gebrauch machen. Für die restlichen 32 000 begünstigten kleinen Unternehmen (Land- und Forstwirte, Gesellschaften bürgerlichen Rechts) kann eine Entlastung derzeit nicht ausgewiesen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte von 62 Euro auf 68 Euro wird durch die Einführung des Mindestlohns zusätzlich entstehender Aufwand in Höhe von rund 323 000 Euro für rund 10 000 Arbeitgeber für rund 20 000 Beschäftigte auf über 2 500 Messen in Deutschland vermieden. Dieser entfällt in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Für die Wirtschaft entfällt künftig zudem ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 230 Millionen Euro (0,5 Minuten je Kunde bei 18,50 Euro Stundensatz sowie je ein Euro Entlastung für den Versand), da zum Kirchensteuerabzug verpflichtete Unternehmen ihre rund 200 Millionen Kunden künftig nicht mehr jährlich, sondern nur noch einmalig je Geschäftsbeziehung auf die Datenabfrage zur Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern hinweisen müssen. Dieser entfällt in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens auf zwei Jahre (§ 39f EStG) ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht, da die Arbeitgeber den Faktor genauso wie die Lohnsteuerklassen ohnehin regelmäßig mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) abrufen, speichern und verwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes):

Die in § 14 neu geschaffene Ausnahmeregelung für Existenzgründer wird für die Wirtschaftsunternehmen insgesamt keine konkret bezifferbare Entlastungswirkung entfalten, da die Gesamtzahl der meldepflichtigen Unternehmen konstant bei 10 000 bleibt.

Zu den Artikeln 7 bis 14 (Anhebung der Schwellenwerte für statistische Meldepflichten):

Bestehende Informationspflichten der Unternehmen werden durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Meldungen zu den Statistiken vereinfacht bzw. abgeschafft und die betroffenen Unternehmen dadurch entlastet.

Durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz (MEG II) wurde seinerzeit die Möglichkeit für Existenzgründer geschaffen, sich in den ersten drei Jahren nach der Gründung eines Unternehmens von statistischen Meldepflichten befreien zu lassen. Voraussetzung hierfür war, dass sich das Unternehmen entweder im ersten Jahr nach einer Gründung befindet oder – im zweiten und dritten Jahr nach einer Gründung – der Umsatz im vorherigen Geschäftsjahr 500 000 Euro nicht überstieg. Damals wurde für ca. 7 100 Existenzgründer eine Entlastung von durchschnittlichen 169 Euro pro Fall angenommen. Eine Auswertung des statistischen Unternehmensregisters hat ergeben, dass bei einer Anhebung der Schwellenwerte von 500 000 Euro auf 800 000 Euro aktuell 555 in der Unternehmensdemografie erfasste, neu gegründete Unternehmen mit Berichtspflichten zu Wirtschaftsstatistiken in das relevante Umsatzfenster für das vorangegangene Geschäftsjahr fallen. Dabei ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, da die Definition des Existenzgründerbegriffs in den durch Artikel 6 bis 13 geänderten Gesetzen umfassender ist. Für die Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand wird in der vorliegenden Ex-ante-Schätzung daher ein Mengengerüst von bis zu 1 000 Existenzgründern angenommen. Die im MEG II angesetzte Entlastung von 169 Euro pro Unternehmen pro Jahr basierte auf den Standardtarifen des Standardkostenmodells für das Jahr 2006. In der Zwischenzeit wurden die Standardtarife aktualisiert. Innerhalb des hohen Qualifikationsniveaus ergab sich dabei ein Anpassungsfaktor von ca. 1,11 (Steigerung von 42,70 Euro pro Stunde auf 47,30 Euro

pro Stunde). Übertragen auf die zuvor 169 Euro resultiert daraus eine Entlastung von ca. 187 Euro pro Unternehmen pro Jahr. Im Hinblick auf die genannte Fallzahl kann man durch die Anhebung der Schwellenwerte für Existenzgründer von einer Entlastung von bis zu 187 000 Euro pro Jahr ausgehen. Bei den so ermittelten Kosteneinsparungen handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten, da statistische Meldungen Informationspflichten der Wirtschaft sind.

Parallel zur Entlastung der Existenzgründer wird im vorliegenden Gesetz die Anmeldeschwelle der Intrahandelsstatistik für den Wareneingang ebenfalls von 500 000 Euro auf 800 000 Euro angehoben. Durch diese Regelung werden rund 11 000 Unternehmen entlastet. Aufgrund der genannten Schwellenwerte fokussieren sich die Entlastungsrechnungen auf Unternehmen der Beschäftigungsgrößenklassen bis 20 Mitarbeiter/-innen. Fielen bei dieser Gruppe lediglich Meldungen in eine Lieferrichtung an, würden durchschnittlich etwa 2,7 Stunden benötigt. Von den genannten ca. 11 000 Unternehmen trifft dies bei etwa 7 900 zu. Fallen diese Meldungen zukünftig monatlich weg, ergibt sich bei einem Lohnsatz von 32,16 Euro pro Stunde (vgl. Informationspflicht 200610251504081 nach Bürokratiekostendatenbank des Statistischen Bundesamtes) eine Entlastung von gut 8,2 Millionen Euro (8 231 674 Euro). Bei den übrigen rund 3 100 Unternehmen bestanden bislang Meldeverpflichtungen in beide Lieferrichtungen. Der dabei anfallende Zeiteinsatz betrug ca. vier Stunden. Unter der Annahme, dass zukünftig nur noch eine ähnliche Verpflichtung wie bei den Unternehmen besteht, die zuvor nur eine Lieferrichtung zu melden hatten, ergibt sich eine Zeitersparnis von 1,3 Stunden pro Meldung. Multipliziert mit 12 Monaten und dem zuvor erwähnten Lohnsatz ergibt sich somit eine Entlastung von ca. 1,55 Millionen Euro (1 555 258 Euro). Zusammen summieren sich die Einsparungen in der Intrahandelsstatistik auf etwa 9,8 Millionen Euro (9 786 931 Euro) pro Jahr. Bei den so ermittelten Kosteneinsparungen handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten, da statistische Meldungen Informationspflichten der Wirtschaft sind.

Aufgrund der Erleichterungen für Existenzgründer und der Schwellenwertanhebung innerhalb der Intrahandelsstatistik ergibt sich insgesamt eine Entlastung des Normadressaten „Wirtschaft“ von rund 10 Millionen Euro (9 973 931 Euro) pro Jahr. Die Änderungen wirken sich ausschließlich auf Informationspflichten aus, weitere Vorgaben der Wirtschaft sind nicht betroffen.

Zu den Artikeln 15 und 16 (Vereinfachung des Biogasmonitorings):

Durch die Reduktion der Berichtspflicht in § 37 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 85 000 Euro. Die Bundesnetzagentur war bisher nach § 37 GasNZV verpflichtet, einen Monitorbericht zu erstellen. Dazu musste sie bei Unternehmen, Händlern und Netzbetreibern Informationen sammeln. Diese waren dazu verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu sammeln und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dieser Aufwand wird sich durch die Änderung künftig reduzieren, da weniger und leichter verfügbare Informationen benötigt werden. Die Änderungen wirken sich ausschließlich auf Informationspflichten aus, weitere Vorgaben der Wirtschaft sind nicht betroffen.

Betroffene	Zeitaufwand	Lohnsatz	Periodizität	Fallzahl	Erfüllungsaufwand
Anlagenbetreiber	- 300 Min	41,70 €/h	1	144	- 30.024 €
Netzbetreiber	- 240 Min	41,70 €/h	1	94	- 15.679 €
Händler	- 480 Min	41,70 €/h	1	117	- 39.031 €

4. 3. Informationspflichten Wirtschaft

Siehe dazu Ausführungen unter Ziffer 4.4.

4. 4. Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für den Bund entsteht durch die in den Artikeln 7 bis 14 vorgesehene Anhebung der Meldeschwellen zu den Statistiken kein bzw. nur marginaler Umstellungsaufwand. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand ändert sich bezüglich der Statistikproduktion nicht. Angaben zu eventuellen Kostenänderungen für die Statistischen Ämter der Länder liegen nicht vor. Die Umstellungskosten für die Länder dürften aber ebenfalls gering ausfallen.

Durch die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehene Vereinfachung der Berichtspflicht für das Biogasmonitoring reduziert sich der Aufwand der Bundesnetzagentur um 164 000 Euro pro Jahr.

Zeitaufwand	Lohnsatz	Sachkosten	Periodizität	Fallzahl	Erfüllungsaufwand
-402 Stunden	40,04 €/h	10,98 €/h	1	8	- 164.080 €

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die in Artikel 5 Nummer 2 vorgesehene Änderung des lohnsteuerlichen Faktorverfahrens hat gleichstellungspolitische Bedeutung. Die relativ hohe Steuerbelastung der Steuerklasse V wird – gerade für Frauen – als Hemmschwelle für den beruflichen Wiedereinstieg gesehen. Die Steuerklasse IV mit Faktor ist eine Alternative, die die Steuerbelastung des Zweitverdieners senkt. Die vorliegende Vereinfachung hat das Ziel, dass zukünftig mehr Ehegatten oder Lebenspartner die Vorteile des Faktorverfahrens nutzen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht Betracht, da die Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll. Eine Evaluation nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben ist nicht geboten, da es sich um ein entlastendes Gesetzgebungsvorhaben handelt. Unabhängig davon wird die Bundesregierung auch weiterhin überprüfen, ob die Schwellenwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie für statistische Meldepflichten noch angemessen sind oder eine Änderung der Schwellenwerte erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die vom Bundeskabinett am 11. Dezember 2014 beschlossenen Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie sehen unter anderem vor, die Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (Umsatz und Gewinn) im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung anzuheben und damit eine größere Anzahl kleinerer Unternehmen als bislang von den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten zu befreien. Dies ist Gegenstand der in § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vorgesehenen Änderung, mit der die bisherigen Schwellenwerte von 500 000 Euro und 50 000 Euro parallel zu den Schwellenwerten des § 141 Absatz 1 Satz 1 AO jeweils um 20 Prozent auf 600 000 Euro und 60 000 Euro angehoben werden. Die Änderung bewirkt zugleich, dass für die befreiten Unternehmen auch die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach § 242 Absatz 4 HGB entfällt.

Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die neue Übergangsvorschrift zum geänderten § 241a Satz 1 HGB stellt sicher, dass die Erhöhung der Schwellenwerte erstmals auf die Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Dementsprechend ist die geltende Fassung des § 241a Satz 1 HGB letztmals auf ein Geschäftsjahr anzuwenden, das spätestens am 31. Dezember 2015 endet.

Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Parallel zu der Anhebung der Schwellenwerte in § 241a Satz 1 HGB werden die Grenzwerte in § 141 der Abgabenordnung (AO) angehoben. Die Änderungen sollen bewirken, dass gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte bei Unterschreitung der Grenzbeträge nicht unter die steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht nach § 141 AO fallen.

Durch die Anhebung der Grenzbeträge in § 141 Absatz 1 Satz 1 AO der Umsatzgrenze von 500 000 Euro um 20 Prozent auf 600 000 Euro und der Gewinngrenze von 50 000 Euro ebenfalls um 20 Prozent auf 60 000 Euro wird eine größere Anzahl kleinerer Unternehmen von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit und damit von unnötiger Bürokratie entlastet und die wirtschaftliche Dynamik der mittelständischen Wirtschaft unterstützt.

Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**Zu den Nummern 1 und 2 (Artikel 97 § 19 Absatz 3 und 4)**

Es handelt sich um die Regelung zur zeitlichen Anwendung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes. Danach sind diese auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 19 Absatz 8 und 9)

Der Satz 1 des Absatzes 8 regelt die zeitliche Anwendung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes. Danach ist diese auf Umsätze der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Die Übergangsregelungen stellen sicher, dass die Steuerpflichtigen keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, für die ab dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht besteht, jedoch nicht mehr nach der Neuregelung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 der Abgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes.

Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2 (Allgemeines zu den §§ 39a und 39f)**

Der individuell zutreffendste Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern lässt sich durch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor (Faktorverfahren) erzielen. Das Faktorverfahren wurde mit Wirkung ab 2010 vor allem deshalb geschaffen, um Ehegatten/Lebenspartnern, die den beruflichen Wiedereinstieg planen, in der Steuerklasse V jedoch eine Hemmschwelle hierfür sehen, eine Alternative zur Steuerklasse V zu ermöglichen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten/Lebenspartner die steuerentlastenden Vorschriften (Berücksichtigung des Grundfreibetrags und Wirkung des Splittingverfahrens) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Der gemeinsame Antrag auf den Faktor kann beim Finanzamt formlos gestellt werden. Hierbei müssen die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen sowie Abzugs- und Hinzurechnungsbeträge nach § 39a EStG angegeben werden. Der damit errechnete Faktor hat zurzeit eine Gültigkeit von bis zu einem Kalenderjahr. Soll das Faktorverfahren fortgeführt werden, muss ein erneuter gemeinsamer Antrag gestellt werden.

Um das Faktorverfahren zu vereinfachen und der 2-jährigen Gültigkeit von Freibeträgen nach § 39a EStG anzupassen, wird das Faktorverfahren dahingehend verändert, dass ein beantragter Faktor nicht mehr nur für ein Kalenderjahr, sondern ebenfalls für bis zu zwei Kalenderjahre gültig ist. Eine längere Laufzeit über zwei Jahre hinaus soll zunächst nicht festgelegt werden, weil sowohl Freibetrag als auch Faktor dann in der Regel zu ungenau werden.

Als weitere Ausbaustufe des Faktorverfahrens wird — unabhängig von der vorliegenden Änderung — geprüft, ob zukünftig die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung als Grundlage für eine Verlängerung des Faktorverfahrens dienen können, ohne dass hierfür ein spezieller Antrag gestellt werden muss. Dies wäre eine weitere Vereinfachung, um Hemmnisse für eine Verlängerung des Faktorverfahrens abzubauen.

Zu Nummer 1 (§ 39a Absatz 1 Satz 3)

Um einen zeitlichen Gleichlauf des Faktor- und des Freibetragsverfahrens sicherzustellen, soll es auf Wunsch des Steuerpflichtigen auch möglich sein, einen Freibetrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu berücksichtigen, wenn die Anpassung des Freibetrags erforderlich ist, eine Anpassung des Faktors auf Grund veränderter Jahresarbeitslöhne beantragt wird oder ein Faktor neu beantragt wird.

Zu Nummer 2 (§ 39f)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 5 – neu –)

Die Sätze 3 und 4 regeln die Berechnung des Faktors. Mit dem neuen Satz 5 wird klargestellt, dass der Faktor stets auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres ermittelt wird, für das der Faktor erstmals gelten soll.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 9 bis 11 – neu –)

Satz 9 regelt die zweijährige Gültigkeit des Faktorverfahrens.

Satz 10 ermöglicht eine Anpassung des Faktors, sofern sich die Verhältnisse der Ehegatten/Lebenspartner zu Gunsten oder zu Ungunsten verändern. Ob eine Anpassung des Faktors gewünscht wird, obliegt letztlich der Entscheidung der Ehegatten/Lebenspartner. Eine verpflichtende Regelung würde sowohl auf Seiten der Ehegatten/Lebenspartner als auch auf Seiten der Finanzverwaltung einen höheren Aufwand mit sich bringen. Da eine nicht vorgenommene Anpassung eines Faktors jedoch in der Regel zu keinen Steuerausfällen führt, wurde auf eine verpflichtende Regelung verzichtet.

Ändert sich ein Freibetrag, müssen sich die Ehegatten/Lebenspartner nach Satz 11 auch bezüglich des Faktors erklären, weil der Freibetrag zwingender Bestandteil der Faktorregelung ist. Dasselbe gilt, wenn eine Anpassung des Faktors beantragt wird; hier muss künftig erklärt werden, ob ein Freibetrag mit eingerechnet werden muss bzw. ob ein bestehender Freibetrag unverändert fortgelten soll. Ziel soll es sein, dass beide 2-Jahreszeiträume auf Wunsch der Ehegatten/Lebenspartner künftig parallel laufen können.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Der neu gefasste Satz 1 stellt klar, dass eine Anpassung des Faktors nicht als Steuerklassenwechsel im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 EStG zu sehen ist.

Zu Nummer 3 (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Damit Arbeitgeber unkompliziert und kurzfristig Arbeitnehmer als Aushilfen beschäftigen können, ist die pauschale Erhebung der Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns möglich. Diese Lohnsteuerpauschalierung wird insbesondere bei Aushilfsbeschäftigungen wie Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von Messen gewählt. Mit der Pauschalierung entfällt die – bezogen auf das kurzfristige Arbeitsverhältnis – aufwändige Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die Lohnsteuerpauschalierung setzt voraus, dass der tägliche Arbeitslohn durchschnittlich 62 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt. Als Folge der Einführung des Mindestlohns wird die tägliche Verdienstgrenze von 62 Euro auf 68 Euro (8,50 Euro für acht Arbeitsstunden) angehoben. Mit dieser Anhebung können die Arbeitgeber weiterhin unkompliziert und kurzfristig Arbeitnehmer als Aushilfen beschäftigen und die Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns pauschal erheben.

Die Änderung des § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung erstmals für das Veranlagungsjahr 2015 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 9)

Zurzeit müssen alle Kirchensteuerabzugsverpflichtete (Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) jährlich darüber informieren, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgt und dass ein Widerspruchsrecht zum Abruf des Kunden bzw. Anteilseigners besteht.

Die gesetzlich verordnete jährliche Informationspflicht aller Kirchensteuerabzugsverpflichteten gegenüber allen Kunden und Anteilseignern hat im Ergebnis zu einer regelmäßig wiederkehrenden Mehrfachversorgung mit Information geführt. Allein die stete Wiederholung der Kampagne verursacht schon einen hohen Aufwand in der Kommunikation. Mittelständische Unternehmen sind daher nicht nur mit dem Versand, sondern weitaus höher noch mit der Bearbeitung von Rückläufen und Nachfragen belastet. Dabei haben das Recht auf Widerspruch letztlich von den weit über 80 Millionen Berechtigten lediglich rund 400 000 Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen. Trotz der mehrfachen Information bleibt die Anzahl derjenigen, die das Recht auf Widerspruch für sich nicht beanspruchen wollen, bei konstant weit über 99 Prozent.

Der Ersatz der jährlichen Informationspflicht durch eine einmalige und gezielt individuelle Information während des Bestehens der Geschäftsbeziehung – rechtzeitig vor Beginn der Regel- und Anlassabfrage – ist daher aus den Erfahrungen der Vergangenheit ausreichend. Dabei definiert die Neuregelung Mindeststandards, die nicht ausschließen, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete auch mehrfach informieren darf. Es ist also ausdrücklich zulässig, ohne Prüfung, ob in der Vergangenheit bereits informiert worden ist, z. B. im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Anlassabfrage, erneut zu informieren. Aktiv Interessierte finden die Information darüber hinaus auch weiterhin beim BZSt als Daten haltende Stelle.

Zu Nummer 5 (§ 52 Absatz 37a – neu –)

Die Änderungen im Faktorverfahren sowie der Gleichlauf mit dem Freibetragsverfahren bedürfen einer technischen Umsetzung. Wann die hierfür erforderlichen Programmierarbeiten abgeschlossen sein werden, steht noch nicht fest. Die Regelung ist daher erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die technische Umsetzung abgeschlossen ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt mitteilen, für welchen Veranlagungszeitraum die Regelung des § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 sowie Absatz 3 Satz 1 EStG erstmals anzuwenden ist.

Artikel 6 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 14 um Absatz 4 werden Existenzgründerinnen und Existenzgründer im Kalenderjahr der Betriebsöffnung sowie in Abhängigkeit von den Umsätzen in den beiden folgenden Kalenderjahren erstmals von der Erhebung der Investitionen und laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz nach § 11 sowie der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz nach § 12 freigestellt. Der neue Absatz 5 enthält die Definition des Existenzgründers im Sinne des Absatzes 4.

Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik)

Die Änderung in § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Kostenstrukturstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einen neuen Absatz 4 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Gesetz über die Kostenstrukturstatistik erforderlich. Die neue Definition entspricht inhaltlich der im geänderten § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Definition. Personen, die bereits Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft haben, können sich wie bisher nicht auf die Existenzgründereigenschaft berufen. Bisher galt auch die Übernahme eines Betriebes im Wege der vorweggenomme-

nen Erbfolge sowie die Betriebsübernahme im Wege der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft unmittelbar nach dem Erbfall nicht als Existenzgründung im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Aus Gründen der Handhabbarkeit wird in der neuen Definition auf diese Einschränkung verzichtet.

Artikel 8 (Änderung des Dienstleistungstatistikgesetzes)

Die Änderung in § 5 Absatz 2 des Dienstleistungstatistikgesetzes sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Dienstleistungstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einen neuen Absatz 3 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Dienstleistungstatistikgesetz erforderlich.

Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Die Änderung in § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Statistik für das Produzierende Gewerbe von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einen neuen Absatz 3 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erforderlich.

Artikel 10 (Änderung des Handelsstatistikgesetzes)

Die Änderung in § 8 Absatz 3 des Handelsstatistikgesetzes sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Handelsstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einen neuen Absatz 4 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Handelsstatistikgesetz erforderlich.

Artikel 11 (Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes)

Die Änderung in § 6 Absatz 3 des Beherbergungstatistikgesetzes sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Beherbergungstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einen neuen Absatz 4 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Beherbergungstatistikgesetz erforderlich.

Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik)

Zu § 7a

Das Gesetz über die Preisstatistik enthält entgegen der Vorgabe in § 9 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes keine Regelung zu den Hilfsmerkmalen. Bisher erfolgt die Erhebung von Hilfsmerkmalen im Rahmen der Preisstatistik auf der Grundlage von § 26 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes. Da diese Überleitungsvorschrift im Rahmen der Novellierung des Bundesstatistikgesetzes aufgehoben werden soll, würde nach dem Inkrafttreten der Novelle eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Hilfsmerkmalen fehlen. Deshalb ist es erforderlich, eine Regelung zu den Hilfsmerkmalen in das Gesetz über die Preisstatistik aufzunehmen.

Die in Nummer 1 geregelten Hilfsmerkmale „Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten“ sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Durchführung der Einzelerhebungen und unterliegen daher der Auskunftspflicht. Die statistischen Ämter sind darauf angewiesen, auch telefonisch oder per E-Mail mit der Erhebungseinheit bzw. der Ansprechperson in Kontakt zu treten. Die Angabe der Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten sind unverzichtbare Angaben, um schnell Kontakt aufnehmen zu können. Die Hilfsmerkmale nach Nummer 1 beziehen sich auf alle Erhebungen nach dem Gesetz über die Preisstatistik.

Die in Nummer 2 geregelten Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, die deren Namen, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post enthalten können, sind nach § 7b Absatz 1 Satz 2 freiwillig.

Die in Nummer 3 geregelten zusätzlichen Hilfsmerkmale für die Erhebung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 dienen der Durchführung der Mieterhebung. Sie sind zur Identifizierung der jeweiligen in die Erhebung einbezogenen Mietwohnung erforderlich.

Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom Bundesstatistikgesetz geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes.

Zu § 7b – neu –

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des bisherigen § 7a.

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass für alle preisstatistischen Erhebungen eine Auskunftspflicht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die in § 7a Nummer 2 genannten Angaben zu den Hilfsmerkmalen.

Die Änderung in Absatz 2 – neu – des Gesetzes über die Preisstatistik sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Preisstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einen neuen Absatz 2 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Gesetz über die Preisstatistik erforderlich.

Artikel 13 (Änderung des Verdienststatistikgesetzes)

Die Änderung in § 8 Absatz 2 des Verdienststatistikgesetzes sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Verdienststatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einen neuen Absatz 3 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Verdienststatistikgesetz erforderlich.

Artikel 14 (Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung)

Rund 66 000 deutsche Unternehmen, die derzeit am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen, sind verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt nach der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) monatlich statistische Informationen über ihre Warenaus- und Wareneingänge für die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (Intrahandelsstatistik) zu übermitteln.

Diese Unternehmen sind berichtspflichtig, weil die Werte ihrer jährlichen Warenbewegungen verbindlich festgelegte Schwellen überschreiten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind nach der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1) – Grundverordnung –, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 659/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 128) geändert worden ist, berechtigt, die Höhe dieser Schwellen eigenständig festzulegen; die Schwellen müssen allerdings den Wert des gesamten Warenhandels des Mitgliedstaates zu einem Mindestgrad abdecken.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 der Kommission vom 4. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 4. November 2013 (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 28) wurde der Mindestabdeckungsgrad für den Eingang auf 93 Prozent abgesenkt.

Eine vom Statistischen Bundesamt durchgeführte aktuelle Überprüfung in Deutschland hat ergeben, dass die derzeitige, in § 30 Absatz 4 AHStatDV festgelegte Schwelle für die Befreiung von der Berichtspflicht von 500 000 Euro für den Wareneingang unter Einhaltung des oben genannten Abdeckungsgrades auf 800 000 Euro angehoben werden kann. Durch die vorgesehene Änderung des § 30 Absatz 4 AHStatDV wird eine erhebliche Entlastung der bisher meldepflichtigen Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, erreicht.

Da der Abdeckungsgrad in der Versendung unverändert geblieben ist, wird die Anmeldeschwelle in dieser Richtung nicht verändert.

Artikel 15 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die vom Bundeskabinett am 11. Dezember 2014 beschlossenen Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie sehen im Bereich der Energiewirtschaft im Zusammenhang mit der für 2017 geplanten Einführung eines zentralen Registers eine weitgehende Vereinfachung und Reduzierung der Melde- und Informationspflichten vor. Die Änderung der Bestimmung zum Monitoring nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit der Streichung von § 37 der Gasnetzzugangsverordnung ist in diesem Zusammenhang ein erster Schritt zur Entlastung im Bereich der Gaswirtschaft.

Mit Inkrafttreten der EEG-Reform am 1. August 2014 wurden die Ziele der Bundesregierung zur Biogaseinspeisung (§ 31 GasNZV) gestrichen, da unter den aktuellen Rahmenbedingungen kein energiepolitisches Interesse an einer Steigerung der vergleichsweise teuren Biogaseinspeisung mehr besteht.

Es ist daher sinnvoll und im Interesse der Entlastung der betroffenen Akteure, das bislang in § 37 GasNZV geregelte Monitoring auf die Inhalte zu reduzieren, die auch ohne quantitatives Einspeiseziel notwendig sind, um die Sonderregelungen für die Biogaseinspeisung in §§ 31 ff. GasNZV fortlaufend adäquat zu evaluieren. Diesbezüglich ist es nicht mehr erforderlich, die genaue Kostenstruktur, die erzielbaren Erlöse, die Kostenbelastung der Netze und Speicher sowie die Notwendigkeit von Musterverträgen zu überprüfen. Stattdessen sollen künftig lediglich die Anzahl der Biogas in das Erdgasnetz einspeisenden Anlagen, die eingespeiste Biogasmenge sowie die Kosten erfasst werden, die nach § 20b der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) bundesweit auf alle Netznutzer umgelegt werden. Letzteres betrifft unter anderem die Kosten für den Netzanschluss und die Einspeisung einschließlich Wartung und Betrieb von Netzanschlüssen sowie die Kosten für Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung. Die Aufgabe des Monitorings, die ökonomischen Auswirkungen der Sonderregelungen für die Biogaseinspeisung auf Verbraucherinnen und Verbraucher zu erfassen, bleibt somit erhalten. Damit soll insbesondere fortlaufend überprüft werden, ob die mit dem Biogas-Wälzungsbetrag (in 2015 ca. 0,6 Euro pro kWh/h/a) ausgedrückten Kosten angesichts der erwarteten Stagnation des Zubaus konstant bleiben. Da die hierfür erforderlichen Daten für die bundesweite Wälzung von den Gasnetzbetreibern ohnehin ermittelt und aufbereitet werden müssen, stellt deren Übermittlung im Rahmen des verbleibenden Biogasmonitorings nur eine geringfügige Belastung dar.

Dementsprechend wird § 35 Absatz 1 Nummer 7 EnWG um die vorgenannten Inhalte ergänzt und § 37 GasNZV aufgehoben. Die Streichung vergleichsweise komplexer Berichtsinhalte wie zum Beispiel der erzielbaren Erlöse sowie der Integration der verbleibenden Überprüfung in den bewährten Monitoringprozess nach § 35 EnWG wird den erforderlichen Aufwand für die Erfüllung von Informationspflichten bei Gashändlern, Betreibern von Biogasaufbereitungsanlagen, Gasnetzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen und bei der Bundesnetzagentur deutlich reduzieren.

Artikel 16 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung)

§ 37 der Gasnetzzugangsverordnung wird infolge der Integration des Monitorings der Sonderregelungen für die Biogaseinspeisung in § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgehoben.

Artikel 17 (Änderung der Gasnetzentgeltverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 37 der Gasnetzzugangsverordnung.

Artikel 18 (Inkrafttreten)

Artikel 18 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Änderungen im Einkommensteuergesetz (Artikel 5), Energiewirtschaftsgesetz (Artikel 15) und in der Gasnetzzugangsverordnung (Artikel 16) sowie in der Gasnetzentgeltverordnung (Artikel 17) treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft. Dies ist erforderlich, weil sich Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (Artikel 1 bis 4) auf das jeweilige Kalenderjahr beziehen. Auch die Änderungen der statistischen Regelungen (Artikel 6 bis 14) treten jeweils nur zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (NKR-Nr. 3249)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand	Erleichterungen im Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug (Reduzierung des Antragsaufwands im Einzelfall um eine Stunde alle zwei Jahre)
Wirtschaft Jährliche Entlastung davon aus Informationspflichten	rund 744 Mio. Euro rund 744 Mio. Euro
Verwaltung Bund Jährliche Entlastung	rund 164.000 Euro
<p>Das Regelungsvorhaben stellt mit einem Entlastungsvolumen von 744 Mio. Euro einen ersten Schritt zur Umsetzung des im Dezember 2014 beschlossenen Eckpunkte-papiers dar. Die Maßnahmen für die Wirtschaft beziehen sich zudem ausschließlich auf Informationspflichten. Damit leistet das Gesetz einen wichtigen Beitrag, das erreichte Netto-Abbauziel weiter zu festigen. Der Normenkontrollrat begrüßt daher ausdrücklich den unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgelegten Gesetzentwurf. Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, die Bundesregierung auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen, sieht der Normenkontrollrat gleichwohl zusätzlichen Handlungsbedarf sowie Möglichkeiten für weitere Vereinfachungen und empfiehlt, diese im weiteren Verfahren zu prüfen und zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Gesetz ergriffenen Maßnahmen – insbesondere die Reduzierung von Mitteilungspflichten beim Kirchensteuerabzugsverfahren mit einem Entlastungsvolumen von 230 Mio. Euro – verdeutlichen, dass weiterhin erhebliches Potenzial zur Reduzierung von Bürokratiekosten besteht (vgl. II.1). Hierzu ist es jedoch unerlässlich, den Regelungsbestand regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Dies wird nach den Erfahrungen des NKR nicht immer konsequent genug getan und unterstreicht einmal mehr die Bedeutung der One in, one out-Regelung und des systematischen Evaluierungsverfahrens. • Im Blick auf die vorgesehenen Vereinfachungen der steuerlichen und handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten erachtet es der Normenkontrollrat für sinnvoll und notwendig, auch Umfang, Detailtiefe und Verständlichkeit des Formulars der Einnahmenüberschussrechnung zu überprüfen und dem Normenkontrollrat bis Ende 2015 Vorschläge zur Vereinfachung vorzulegen (siehe hierzu II.2). • Im Zusammenhang mit der Anhebung von Schwellenwerten wurde auch diskutiert, mehr Unternehmen die Möglichkeit zu geben, auf Ist-Besteuerung umzustellen. Es sollte daher zusätzlich geprüft werden, eine entsprechende Anhebung des Umsatzschwellenwerts vorzusehen. • Erhebliches Vereinfachungspotenzial besteht weiterhin in der Schaffung von Möglichkeiten des elektronischen und medienbruchfreien Informationsaustausches. So schafft die Bundesregierung bspw. mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen 	

Ausweitung der Gültigkeit des Faktorverfahrens zwar Erleichterungen für Antragssteller, in dem es von einer jährlichen auf eine zweijährliche Antragsstellung umstellt. Die Attraktivität dieses Verfahrens könnte jedoch zusätzlich gesteigert werden, in dem eine medienbruchfreie elektronische Antragstellung ermöglicht werden würde (vgl. II.3).

- Neben der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte sollten auch andere Regelungsbereiche darauf hin überprüft werden, ob durch die Einführung des Mindestlohns nicht weitere „ungewünschte“ Nebenfolgen in Form neuen vermeidbaren administrativen Aufwands für Unternehmen entsteht (vgl. II.4).
- Die im Bürokratienteilungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen bei statistischen Meldungen beschränken sich allein auf eine Reduzierung der Anzahl Meldepflichtiger. Wichtig wäre es auch, Inhalt und Umfang einzelner Statistiken auf den Prüfstand zu stellen. Der Mittelstandsbeirat des BMWi dokumentiert diese Notwendigkeit eindrucksvoll am Beispiel der Intrahandelsstatistik (vgl. II.5).
- Der Normenkontrollrat räumt ein, dass es sich bei einer Vielzahl rechtlicher Vorgaben bzw. Informationspflichten – wie der Intrahandelsstatistik – um die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben handelt. Er bekräftigt daher seine Aufforderung gegenüber der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene konsequent für die Reduzierung unnötiger Bürokratie einzusetzen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, bei Evaluierungen explizit auch die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben zu prüfen, um die Ergebnisse in die Diskussion mit der EU-Kommission einbringen zu können.
- Vor dem Hintergrund, dass das Bundesrecht insgesamt rund 11.000 Informationspflichten für die Wirtschaft umfasst, erwartet der Rat, dass in einem nächsten Schritt für wesentlich mehr Informationspflichten Befreiungsmöglichkeiten für Existenzgründer geschaffen werden, um so dem Anliegen des Eckpunktepapiers breitere Geltung zu verschaffen (vgl. II.6).
- Die ausgewiesene Entlastung beim Biogasmonitoring unterstreicht eindrucksvoll, welches Potenzial mit dem im Eckpunktepapier formulierten Ziel einhergeht, in drei Jahren die Hälfte der 500 bestehenden Informationspflichten der Energiewirtschaft abzubauen oder zu vereinfachen (vgl. II.1.7).
- Das Eckpunktepapier sieht eine Evaluierung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vor. Der Normenkontrollrat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung, auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse auch die Möglichkeiten zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen zu prüfen.

II. Im Einzelnen

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014 ein Eckpunktepapier zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Mit dem vorliegenden Bürokratienteilungsgesetz werden insgesamt drei der 21 festgelegten Eckpunkte umgesetzt. Darüber hinaus umfasst das Regelungsvorhaben vier weitere Maßnahmen, die im Eckpunktepapier nicht enthalten sind. Nachfolgend wird ein Überblick über die insgesamt sieben Maßnahmenpakete des Bürokratienteilungsgesetzes gegeben:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (Eckpunktepapier);
- Änderungen des Einkommensteuergesetzes insbesondere Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete;
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte;
- Vereinfachung des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug;
- Befreiung von statistischen Meldepflichten für Existenzgründer (Eckpunktepapier);
- Anhebung der Schwellenwerte für den Wareneingang bei der Intrahandelsstatistik (Eckpunktepapier);

- Vereinfachung des Biogasmonitorings.

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass die Bundesregierung zu wesentlichen noch umzusetzenden 18 Maßnahmen des Eckpunktepapiers in den Ausführungen zum Bürokratieentlastungsgesetz aufzeigt, in welcher Form diese umgesetzt werden sollen. Aus Sicht des Normenkontrollrates sind dabei die folgenden Eckpunkte von besonderer Bedeutung:

- Einführung der One in, one out-Regelung zum 1. Juli 2015 sowie Stärkung des KMU-Tests;
- Aufbau eines zentralen Registers für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sowie Reduzierung und Vereinfachung der etwa 500 Meldepflichten im Energierecht;
- Novellierung des öffentlichen Vergaberechts einschließlich der E-Vergabe;
- Modernisierung des Bundesstatistikgesetzes insbesondere im Blick auf die Schaffung von Voraussetzungen zur Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten.

Auswirkungen des Bürokratieentlastungsgesetzes auf den Erfüllungsaufwand

Die Bundesregierung hat die Auswirkungen des Bürokratieentlastungsgesetzes auf den Erfüllungsaufwand quantifiziert und nachvollziehbar dargestellt. Danach führt das Bürokratieentlastungsgesetz zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft um rund 744 Mio. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Bundesnetzagentur) reduziert sich um 164.000 Euro. Für Bürgerinnen und Bürger, die das Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug anwenden, reduziert sich der Aufwand um etwa eine Stunde alle zwei Jahre.

Zu den einzelnen im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmenpaketen nimmt der Normenkontrollrat wie folgt Stellung.

1. Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete

Artikel 5 sieht eine Änderung von § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 9 Einkommensteuergesetz vor. Diese führt zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft um rund 230 Mio. Euro. Die Entlastung ist zurückzuführen auf eine Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete. Bisher müssen Kirchensteuerabzugsverpflichtete – d.h. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften – ihre Kunden bzw. Anteilseigner jährlich darüber informieren, dass für sie ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dass ein Widerspruchsrecht besteht. Aus Sicht des zuständigen Ressorts ist eine jährliche Mitteilungspflicht unverhältnismäßig.

Das Bürokratieentlastungsgesetz sieht daher vor, die jährliche Mitteilungspflicht durch eine einmalige Mitteilungspflicht zu ersetzen. Nach Einschätzung des Ressorts beläuft sich der bisherige jährliche Erfüllungsaufwand für Kirchensteuerabzugsverpflichtete auf 230 Mio. Euro. Der Schätzung wurde im Einzelfall ein Aufwand von durchschnittlich 1,15 Euro (einschließlich Druck und Versendung) zugrunde gelegt. Die Anzahl jährlicher Mitteilungen wird auf rund 200 Mio. beziffert und ist Ergebnis einer Abfrage bei den Kirchensteuerabzugsverpflichteten.

Stellungnahme

Die vorgenommene Reduzierung von Mitteilungspflichten beim Kirchensteuerabzugsverfahren verdeutlicht, dass weiterhin erhebliches Potenzial zur Reduzierung von Bürokratiekosten besteht. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, den Regelungsbestand regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Dies wird nach den Erfahrungen des NKR nicht immer konsequent und systematisch genug getan und unterstreicht einmal mehr die Bedeutung der von der Bundesregierung eingeführten One in, one out-Regelung.

2. Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz werden in den Art. 1-4 die Grenzwerte für steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 241a Satz 1 HGB und § 141 Abs. 1 Satz 1 AO angehoben. Bisher sind Unternehmen von bestimmten steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach HGB und AO sowie zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach § 242 HGB befreit, wenn sie nicht mehr als 500.000 Euro Umsatzerlöse und 50.000 Euro Gewinn aufweisen. Für Unternehmen, die die Grenzwerte nicht überschreiten, genügt die Durchführung einer einfachen Buchführung sowie Aufstellung einer Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR).

Das Bürokratieentlastungsgesetz sieht eine Anhebung dieser nach HGB und AO vorgesehenen Grenzwerte für den Umsatz auf 600.000 Euro und für den Gewinn auf 60.000 Euro vor. Nach Einschätzung des Ressorts werden dadurch mindestens 140.000 Unternehmen zusätzlich von den Pflichten nach HGB und AO befreit. Für das einzelne Unternehmen bedeutet dies im Saldo eine jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands um 3.600 Euro (7.500 Euro nach bisheriger Rechtslage minus 3.900 Euro nach zukünftiger Rechtslage) und begründet diese wie folgt:

Unternehmen, die den Buchführungsvorschriften nach HGB und AO unterliegen, entsteht ein Aufwand von durchschnittlich 7.500 Euro. Das Statistische Bundesamt hatte diesen Aufwand in Expertenpanels ermittelt. Der Aufwand berücksichtigt insbesondere die Erfüllung der Anforderungen an eine doppelte Buchführung, die Aufstellung eines Inventars und die Erstellung des Jahresabschlusses nach § 242 HGB. Demgegenüber entsteht den Unternehmen bei der einfachen Buchführung und Aufstellung der EÜR ein durchschnittlicher Aufwand von 3.900 Euro. Der Aufwand berücksichtigt insbesondere die Aufzeichnung von Ein- und Ausgaben, die Aufbewahrung von Belegen und die Führung bestimmter zusätzlicher Verzeichnisse.

Stellungnahme

Die Entlastungen im Einzelfall verdeutlichen, dass die steuerlichen und handelsrechtlichen Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluss nach 241a Satz 1 HGB und § 141 Abs. 1 Satz 1 AO wesentlich aufwändiger zu erfüllen sind als die einer sog. einfachen Buchführung mit EÜR. Die Anhebung der Schwellenwerte schafft damit insbesondere für kleine Unternehmen, die sich im Wachstum befinden, zusätzliche Freiräume für ihr unternehmerisches Handeln.

Gleichwohl stellt der Normenkontrollrat fest, dass auch das Aufstellen der EÜR nicht unerheblichen Aufwand verursacht. So umfasst allein das standardisierte EÜR-Formular insgesamt 93 Zeilen sowie 2 Anlagen und 12 Seiten einschließlich umfangreicher Erläuterungen zu den auszufüllenden Feldern. Der Normenkontrollrat erachtet es daher für sinnvoll und notwendig, Umfang, Detailtiefe und Verständlichkeit des Formulars auf den Prüfstand zu stellen. Er bittet das federführende Ressort – unter Einbeziehung der hier einschlägigen Verbände – konkrete Vorschläge zur Vereinfachung des Formulars zu erarbeiten und dem NKR vorzulegen.

3. Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens

Das Bürokratieentlastungsgesetz sieht eine Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens vor. Mit dem Faktorverfahren haben Ehepaare seit dem Jahr 2010 die Möglichkeit beim Finanzamt zu beantragen, dass für jeden Ehepartner der Grundfreibetrag berücksichtigt wird, der ihm aufgrund seines Bruttoeinkommens zusteht. Vorteil des Faktorverfahrens ist, dass die betreffenden Personen bei der jährlichen Steuererklärung keine größeren Nachzahlungen leisten müssen. Im Gegensatz dazu können sie aber auch keine umfangreicheren Steuererstattungen erwarten.

Der hierzu erforderliche gemeinsame Antrag wird formlos beim Finanzamt gestellt. Der errechnete Faktor hat bisher eine Gültigkeit von einem Jahr. Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz wird die Gültigkeit auf zwei Jahre erhöht. Nach Einschätzung des Ressorts reduziert sich dadurch der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um jeweils etwa eine Stunde alle zwei Jahre. Das zuständige Ressort möchte mit der Reduzierung des Aufwands insbesondere die Attraktivität des Faktorverfahrens erhöhen. Bisher wird das Verfahren nur von etwa 1.500 Ehepaaren genutzt. Ziel des Ressorts ist eine mittelfristige Erhöhung auf 10.000 Antragsteller.

Stellungnahme

Mit der Ausdehnung der Gültigkeit schafft die Bundesregierung Anreize für Ehepaare, sich für das Faktorverfahren zu entscheiden. Die Akzeptanz des Verfahrens könnte zusätzlich forciert werden, in dem Möglichkeiten für eine elektronische und damit unbürokratischere Beantragung geschaffen werden, wie es in einer Vielzahl von Verfahren der Steuerverwaltung bereits üblich ist. Bisher ist es erforderlich, dass der Antrag vor Ort beim jeweils zuständigen Finanzamt gestellt werden muss. Das Ziel der Bundesregierung, die Zahl der Anträge mittelfristig auf 10.000 zu erhöhen, könnte damit wesentlich gestärkt werden.

4. Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte

Weiterhin sieht Artikel 5 des Bürokratieentlastungsgesetzes eine Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte nach § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz vor. Damit Arbeitgeber unkompliziert und kurzfristig Arbeitnehmer als Aushilfen beschäftigen können, ermöglicht das Einkommensteuergesetz eine pauschale Erhebung der Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns. Mit der Pauschalierung entfällt bürokratischer Aufwand im Zusammenhang mit der Anwendung der elektronischen Abzugsmerkmale (insbesondere erforderliche Informations-austauschprozesse zwischen Arbeitgeber/Steuerberater und Finanzamt mit entsprechenden Wartezeiten). Das Verfahren wird daher bei kurzfristigen Aushilfsbeschäftigungen z.B. anlässlich von Messen genutzt.

Die Pauschalierung setzt bisher voraus, dass der tägliche Arbeitslohn durchschnittlich 62 Euro pro Tag nicht übersteigt. Als Folge der Einführung des Mindestlohngesetzes sieht das Bürokratieentlastungsgesetz eine Anhebung dieser Verdienstgrenze auf 68 Euro vor (8,50 Euro für acht Stunden). Würde die Anhebung nicht erfolgen, würde eine Vielzahl von Unternehmen die Pauschalierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllen. Allein für Arbeitgeber, die im Bereich von Messen tätig sind, bedeutet dies eine Vermeidung zusätzlichen Erfüllungsaufwands um jährlich rund 320.000 Euro.

Stellungnahme

Der Normenkontrollrat begrüßt die Anhebung der Pauschalierungsgrenze, da anderenfalls für Arbeitgeber kurzfristig Beschäftigter durch die Einführung des Mindestlohns ein nicht unerheblicher bürokratischer Mehraufwand entstehen würde. Zu prüfen ist jedoch, ob es nicht auch weitere Regelungsbereiche – insbesondere im Sozial- und Steuerrecht – gibt, in denen durch die Einführung des Mindestlohns „ungewünschte“ Nebenfolgen in Form administrativen Aufwands für Unternehmen entstehen.

5. Änderung der Intrahandelsstatistik

Artikel 14 sieht bei der Intrahandelsstatistik eine Anhebung der Anmeldeschwelle für den Wareneingang von bisher 500.000 Euro auf 800.000 Euro vor. Dadurch werden 11.000 Unternehmen um insgesamt 9,8 Mio. Euro entlastet

Stellungnahme

Mit einem Entlastungsvolumen von jährlich rund 900 Euro pro Unternehmen stellt die Anhebung des Schwellenwerts insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine spürbare Erleichterung dar.

Die Anhebung der Schwellenwerte ändert jedoch nichts an dem Aufwand, der der verbleibenden Anzahl Meldepflichtiger entsteht. Maßnahmen zur Vereinfachung statistischer Meldungen richten ihren Fokus regelmäßig allein auf die Reduzierung der Anzahl Meldepflichtiger. Im Blick auf ihre Repräsentativität und Aussagekraft statistischer Erhebungen lässt sich der Kreis der Meldepflichtigen jedoch nicht immer weiter begrenzen. Mindestens genauso wichtig wäre es daher, auch Inhalt, Detailtiefe und Verständlichkeit einzelner Statistiken auf den Prüfstand zu stellen. Der Mittelstandsbeirat des BMWi dokumentiert diese Notwendigkeit eindrucksvoll am Beispiel der Intrahandelsstatistik. Der Normenkontrollrat ist davon überzeugt, dass die Akzeptanz der Meldepflichtigen für das Ausfüllen statistischer Formulare erheblich gestärkt werden könnte, wenn die Erhebungsdaten auf das notwendige Maß reduziert werden würden. Der Normenkontrollrat weiß, dass es sich bei einer Vielzahl statistischer Meldepflichten – wie auch der Intrahandelsstatistik – um die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben handelt. Der NKR bekräftigt daher seine Aufforderung gegenüber der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene konsequent für die Reduzierung bestehender unnötiger Bürokratie einzusetzen.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die Bundesregierung beim systematischen Evaluierungsverfahren explizit auch die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben auf den Prüfstand stellt und diese Ergebnisse in die Diskussion mit der EU-Kommission einbringt.

6. Befreiungen für Existenzgründer

Darüber hinaus sieht das Bürokratieentlastungsgesetz für insgesamt acht statistische Meldepflichten eine Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten für Existenzgründer vor. Das Bürokratieentlastungsgesetz knüpft damit an Maßnahmen des Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes an. Seit dem können sich Existenzgründer in den ersten drei Jahren nach der Gründung von statistischen Meldepflichten befreien lassen, wenn der Umsatz im vorherigen Geschäftsjahr 500.000 Euro nicht übersteigt. Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz wird diese Umsatzschwelle auf 800.000 Euro angehoben. Das Ressort beziffert die daraus resultierende jährliche Entlastung der Wirtschaft bzw. für Existenzgründer auf 187.000 Euro. Dabei wird davon ausgegangen, dass insgesamt rund 1.000 zusätzliche Existenzgründer von der Anhebung der Schwellenwerte profitieren. Im Einzelfall wurde der Schätzung – unter Berücksichtigung einer Analyse des Statistischen Bundesamts – eine jährliche Entlastung von durchschnittlich 187 Euro zugrunde gelegt.

Stellungnahme

Der Normenkontrollrat begrüßt zunächst, dass mit der Anhebung von Schwellenwerten weitere rund 1.000 Existenzgründer die Möglichkeit haben, sich von statistischen Meldepflichten befreien zu lassen. Mit Ausnahme des Umweltstatistikgesetzes beschränken sich die Maßnahmen jedoch allein auf eine Ausdehnung bestehender Befreiungstatbestände für Informationspflichten im Zuständigkeitsbereich des BMWi. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesrecht insgesamt rund 11.000 Informationspflichten für die Wirtschaft enthält, erwartet der Rat, dass als nächster Schritt für weitere Informationspflichten aus allen Regelungsbereichen Befreiungsmöglichkeiten eingeführt werden und damit dem Grundanliegen des Eckpunkteapiers breitere Geltung verschafft wird.

7. Vereinfachung des Biogasmonitorings

Die Artikel 15 und 16 sehen die Vereinfachungen bestehender Berichtspflichten beim Biogasmonitoring vor. Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich dadurch für die Wirtschaft um 85.000 Euro und für die Verwaltung um 164.000 Euro.

Bisher war die Bundesnetzagentur nach § 37 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verpflichtet, einen Monitoringbericht zur Einspeisung von Biogas zu erstellen. Dazu musste die Bundesnetzagentur bei Unternehmen, Händlern und Netzbetreibern umfangreiche Informati-

onen erheben. Mit Artikel 15 wird das Monitoring der Sonderregelungen für die Biogaseinspeisung in das Monitoring nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes integriert. Zugleich reduziert sich der bestehende Erhebungsaufwand für die Wirtschaft, da im Blick auf die Biogaseinspeisung weniger und leichter verfügbare Informationen benötigt werden (insbesondere Verzicht auf genaue Kostenstruktur, erzielbare Erlöse und die Kostenbelastung der Netze und Speicher).

Stellungnahme

Mit der vorgesehenen Maßnahme wird eine erste der etwa 500 bestehenden Meldepflichten der Energiewirtschaft vereinfacht. Die ausgewiesene Entlastung allein für die bisherige Informationspflicht nach § 37 GasNZV verdeutlicht jedoch eindrucksvoll, welches Vereinfachungspotential mit der im Eckpunktepapier angekündigten Einrichtung eines zentralen Registers gehoben werden kann. Der Normenkontrollrat unterstützt daher nachdrücklich das im Eckpunktepapier formulierte Ziel, in zwei Jahren ein Drittel und in drei Jahren die Hälfte der 500 bestehenden Meldepflichten der Energiewirtschaft abzubauen oder zu vereinfachen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 EStG)

Artikel 5 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

4. § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Schuldner der Kapitalertragsteuer ist vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten bei Begründung der Geschäftsbeziehung und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die vorzunehmende Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), hinzuweisen.“

b) Satz 9 wird gestrichen.“

Begründung:

Das Verfahren zum automatischen Abruf des Kirchensteuermerkmals enthält derzeit eine jährliche schriftliche individuelle Informationspflicht des Kirchensteuerabzugsverpflichteten über den vorstehenden Datenabruf und das Widerspruchsrecht beim Bundeszentralamt für Steuern. Inzwischen ist dieses Verfahren allseits bekannt, sodass die jährliche Wiederholung der Information des Schuldners der Kapitalertragsteuer entbehrlich ist. Zur Bürokratieentlastung bei den kirchensteuerabzugsverpflichteten Unternehmen kann die jährliche Informationspflicht über die bevorstehende Datenabfrage und das Widerspruchsrecht durch einen einmaligen Hinweis bei Begründung der Geschäftsbeziehung und den Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kirchensteuerabzugsverpflichteten ersetzt werden.

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung dieses Anliegen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Grunde nach aufgegriffen hat. Die vorgesehene Gesetzesänderung in § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9 EStG lässt aber offen, zu welchem Zeitpunkt die nunmehr einmalige Information zu erfolgen hat. Demgegenüber regelt die unveränderte Anordnung in § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 5 EStG weiterhin, dass der Schuldner der Kapitalertragsteuer „Rechtzeitig vor Regel- oder Anlassabfrage“ hinzuweisen ist. Daraus kann zum einen geschlossen werden, dass der Hinweis in einem zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Abfrage stehen muss. Dies steht aber im Widerspruch zum neuen Satz 9. Zum anderen gibt es für das steuerabzugsverpflichtete Unternehmen das Problem, dass eine Karenzzeit zwischen Abfrage und Auszahlung der Kapitalerträge besteht, die zudem zeitlich nicht bestimmt ist.

Die o. g. Änderung stellt im Interesse der steuerabzugsverpflichteten Unternehmen klar, wann der einmalige individuelle Hinweis zu erfolgen hat. Wenn der Gesetzgeber diesen Zeitpunkt auf die Begründung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden festlegt, ist damit incidenter zugleich geregelt, dass der Hinweis individuell erfolgen muss, wodurch die bisherige Anweisung in § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9 EStG entbehrlich wird. Zudem erübrigt sich eine Karenzzeit zwischen Abfrage und Auszahlungszeitpunkt, weil der Kunde seinen Sperrvermerk ohnehin nicht gesondert für jede Geschäftsbeziehung, sondern für alle gegenwärtigen und zukünftigen Kirchensteuerabzugsverpflichteten erteilt.

2. Artikel 5a (§ 33 Satz 1 UStDV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

„Artikel 5a

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

In § 33 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge. Durch die Änderung wird die bisher bestehende Grenze des § 33 Satz 1 von 150 Euro auf 300 Euro erhöht.

Durch Preissteigerungen im Laufe der letzten Jahre haben sich Güter und Dienstleistungen verteuert, ohne dass die Grenze des § 33 angehoben wurde. Dem mit der Regelung verfolgten Vereinfachungseffekt wird damit in vielen Bereichen nicht mehr ausreichend Rechnung getragen.

Gewollt ist ein Vereinfachungseffekt vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen, insbesondere im Handel mit Lebensmitteln, Papierwaren, Zeitungen, Zeitschriften, aber auch bei Leistungen, die durch Automaten abgerechnet werden, und vor allem bei Verkäufen von Treib- und Schmierstoffen an Tankstellen. Hier wäre die Erteilung von Rechnungen mit allen erforderlichen Pflichtangaben besonders zeitraubend und kostspielig und in der Praxis häufig auch nicht durchführbar.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.